



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

9. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. August 2012	Nummer 8
-------------	------------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes über die Festlegung eines Planungsgebietes im Bereich der B 100 zur Sicherung der Planung für den Neubau der Muldebrücke bei Pouch vom **16.07.2012** 125
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Bielsteinhöhlengebiet bei Rübeland“ 125

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Euroglas GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung einer DeNox-Anlage – Abgasreinigungsanlage einschließlich Lagerbehälter für Ammoniakwasser in **39340 Haldensleben, Landkreis Börde** 132
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Halle Nr. 10** 133
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Halle Nr. 14** 133
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz 01** 133
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz 13** 133

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Harz-kreis 16** 133
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Genehmigungsänderung und Neufassung der Genehmigung für den Sonderlandeplatz Zerbst (Auszug zur Veröffentlichung); Az.: 307.5.130311/11-06/40 134
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ausbau der Kreisstraße 1366 Ortsdurchfahrt Neuplatendorf“, **Landkreis Harz** 135
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Teilneubau der Ferngasleitung 104.02 im Raum Halle-Trotha“, **Stadt Halle (Saale) und Landkreis Saale-kreis** 135
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Energiepark Zorbau II Unternehmergeellschaft mbH in 80992 München auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Vergärungsanlage für organische Abfälle zur Erzeugung und Einspeisung von Biogas in **06686 Stadt Lützen, Ortschaft Zorbau, Burgenlandkreis** 135
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Novelis Deutschland GmbH in 06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung, Schmelzen und Gie-

<p>ßen von Schrotten aus Aluminium und legiertem Aluminium mit einer Schmelzkapazität von 500.000 t je Jahr in 06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Salzlandkreis</p>	136	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) „Bodenordnungsverfahren Lingenau“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	139
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lösungs-elastomeren in 06258 Schkopau, Saalekreis</p>	137	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Integration, Aussiedler, 2. SED-UnBerG zur Ausschreibung von Fördermitteln nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern durch das Land Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2013</p>	140
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Cumol-/ Phenolsynthese in 06237 Leuna, Saalekreis</p>	137	<p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p>	
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biomethananlage Kroppenstedt GmbH & Co. KG in 80339 München auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biomethananlage mit Gasaufbereitung und Biogaslager in 39397 Kroppenstedt, Landkreis Börde</p>	137	<p>Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes</p>	141
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CS Service GmbH & Co KG in 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren in 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	138	<p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p>	
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Kemna Bau Andreae GmbH & Co. KG in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb eines Steinbruchs in 38899 Hasselfelde, Landkreis Harz</p>	138	<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>	
		<p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Bahnverladung im Westen des Bergwerksfeldes Nr. III-A-g-288/90/258, 259, Löbejün“</p>	141
		<p>Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Gleisanlagen 6b und 7a und der Weiche 7 im ehemaligen Steinbruch 1 der Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg“</p>	141
		<p>Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“</p>	1

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
über die Festlegung eines Planungsgebietes im
Bereich der B 100 zur Sicherung der Planung für den
Neubau der Muldebrücke bei Pouch
vom 16.07.2012**

Auf der Grundlage des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und § 1 Abs. 7 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.03.1994 (GVBl. LSA S. 493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122) wird verordnet:

**§ 1
Festlegung**

Zur Sicherung der Planung des Neubaus der Muldebrücke bei Pouch B 100 wird ein Planungsgebiet in der Gemeinde Muldestausee (OT Pouch) festgelegt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird durch eine Linie begrenzt, die
- im Norden durch Punkt 1, 11 und 12
 - im Osten durch Punkt 9, 10 und 11
 - im Süden durch Punkt 4, 5, 6, 7, 8 und 9 sowie
 - im Westen durch Punkt 1, 2, 3 und 4 gekennzeichnet ist. Innerhalb des Planungsgebietes liegen noch die Punkte 13 und 14.

Die Lage der Punkte wird wie folgt beschrieben:

Punkt-Nr.	Lagebezeichnung	
	Rechtswert (m)	Hochwert (m)
1	4528869.516	572 1380.460
2	4528869.178	572 1378.381
3	4528868.928	572 1377.004
4	4528865.051	572 1355.633
5	4528873.997	572 1352.996
6	4528882.998	572 1350.378
7	4528885.454	572 1349.653
8	4528892.618	572 1347.506
9	4528909.145	572 1346.253
10	4528903.199	572 1374.191
11	4528901.824	572 1380.653
12	4528881.974	572 1382.519
13	4528882.222	572 1380.172
14	4528882.677	572 1375.875

- (2) Das festgelegte Planungsgebiet mit dem in Absatz 1 beschriebenen Geltungsbereich ist auf einem Übersichtslageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.

**§ 3
Auslegung**

Die Verordnung und der Übersichtslageplan mit dem in § 2 Abs. 1 beschriebenen Geltungsbereich sind für die

gesamte Geltungsdauer in der Gemeinde Muldestausee während der Dienststunden zur Einsicht auszulegen.

**§ 4
Verbote und Ausnahmen von Verboten**

- (1) Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf dem im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (§ 9a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 4 FStrG).
- (2) Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 FStrG durch das Landesverwaltungsamt zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belangen nicht entgegenstehen.
- (3) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 4 FStrG von den Verboten nach Abs. 1 nicht berührt.

**§ 5
Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

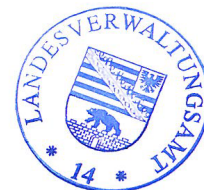
**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 FStrG außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Halle (Saale), den 16.07.2012

Pleye

Pleye
Präsident



*) Der Übersichtslageplan gemäß § 2 Abs. 2 Planungsgebietsverordnung ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich in der Mitte des Amtsblattes.

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
über das Naturschutzgebiet
„Bielsteinhöhengebiet bei Rübeland“**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz (Abs.) 2, 20 Abs. 2, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3, 33, 67 und 69 des Geset-

zes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012, BGBl. I, S. 148, 181) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA, S. 569) und dem § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSchZustVO, vom 21. Juni 2011, GVBl. LSA, S. 615) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Rübeland im Landkreis Harz wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Bielsteinhöhlengebiet bei Rübeland“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 34 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Bielsteinhöhlengebiet bei Rübeland“ (DE 4231-306, FFH0222).
- (5) Diese Verordnung dient der Umsetzung von Anforderungen, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten), insbesondere Artikel (Art.) 4 sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), insbesondere Art. 2 und 6 in Verbindung mit § 32 BNatSchG und § 23 NatSchG LSA zur Schaffung des europäischen Netzes „Natura 2000“ ergeben. Sie bestimmt die Schutzziele und trifft Regelungen im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen insbesondere für die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang (Anh.) I einschließlich der vorkommenden Arten und die Arten nach den Anh. II und IV der FFH-RL und nach Anh. I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSchRL einschließlich ihrer Habitats im Sinne des § 32 BNatSchG.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bielsteinhöhlengebiet bei Rübeland“ (NSG0389) im Maßstab 1 : 7.000 dargestellt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst südwestlich an die Ortslage Rübeland angrenzend einen Großteil des Bielsteins mit seiner Pla-

teaufläche und seinen zum Bodetal und zum Tälchen am Glockenhaus einfallenden Flanken. Bodeaufwärts schließen sich die überwiegend westexponierten Hangbereiche des Bodetals bis zur unteren Nordwestflanke des Tiefenbachskopfes an.

- (3) Die in den Abs. 1 bis 4 sowie den §§ 6 bis 8 genannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Je eine Ausfertigung der Karte wird beim Landesverwaltungsamt – Obere Naturschutzbehörde in Halle (Saale), im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesamt für Umweltschutz - Fachbehörde für Naturschutz in Halle (Saale), beim Landkreis Harz – Untere Naturschutzbehörde in Halberstadt sowie bei der Verwaltung der Stadt Oberharz am Brocken im Ortsteil Elbingerode aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet „Bielsteinhöhlengebiet bei Rübeland“ als Bestandteil des „Natura 2000-Netzes“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Harz“. Es umfasst das aus devonischen Massenkalken aufgebaute Bergmassiv des Bielsteins mit seinen teilweise steil zur Bode abfallenden Flanken. Im Bereich der Flanken sind größere Kalkfelsgruppen vorhanden, die aufgrund intensiver Verkarstung im Zusammenhang mit fossilen Flussläufen der Bode die Kameruner und die Bielshöhle sowie mehrere kleinere Höhlenbildungen aufweisen. Die Höhlen besitzen überregionale Bedeutung als Schwärm-, Winter- und Zwischenquartiere für verschiedene Fledermausarten. Gleichermaßen stellen sie wegen ihrer Größe und ihrer Formenvielfalt, beispielsweise der außerordentlich reichhaltigen Versinterungen, überdurchschnittlich bedeutende geologische Sonderbildungen dar. Die teils offenen, teils bewaldeten Steilhangbereiche mit den eingelagerten Felsformationen bieten die Voraussetzung für das Vorkommen eines reichhaltigen Lebensraummosaiks aus Kalkfelsfluren, Halbtrockenrasen, Extensiv- und Wirtschaftsgrünland und verschiedenen Waldvegetationstypen. Im Südteil ist ein strukturreicher Abschnitt der Bodehänge bis zum Tiefenbachskopf in das Gebiet einbezogen, in dem das für Sachsen-Anhalt einmalige Vorkommen von Kalkquellstandorten mit angedeuteter Kalktuffbildung an mit kalkhaltigem Wasser durchsickerten Schieferwänden und das Vorkommen daran angepasster Moosarten hervorzuheben ist. Weiterhin ist dieser durch devonische Schiefer geprägte Schutzgebietsteil durch ein Mosaik aus Hangmischwäldern, Halbtrockenrasen, kleineren Felsformationen und Blockschutthalen charakterisiert, wobei der kleinräumig wechselnde Kalk- und Basengehalt der anstehenden Gesteine eine entsprechende standörtliche Vielgestaltigkeit bedingt.

- (2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung der überdurchschnittlich bedeutsamen Fledermausquartiere, der durch Verkarstung entstandenen natürlichen Höhlensysteme, des äußerst mannigfaltig ausgestatteten Ausschnittes der Mittelgebirgslandschaft und zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten.
- (3) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. der Habitat- und Strukturfunktionen der LRT nach Anh. I der FFH-RL sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der Anh. II und IV der FFH-RL sowie der Vogelarten nach der VSchRL,
 2. der überdurchschnittlich großräumigen und vielgestaltig strukturierten Höhlensysteme im Kalksteinmassiv als Voraussetzung für die überregional bedeutsamen Winter- sowie Schwärm- und Zwischenquartiere von Fledermausarten der Anh. II und IV der FFH-RL sowie für das Vorkommen weiterer höhlenspezifischer Tierarten,
 3. der Ungestörtheit der Quartiere und der Gewährleistung der uneingeschränkten Zugänglichkeit für die Fledermäuse,
 4. der karsthöhlentypischen Strukturvielfalt mit der vollständigen Formenvielfalt der in den Höhlen des Elbingeröder Devokalkkomplexes auftretenden Strukturen insbesondere von jeglichen Versinterungsformen, Höhlengewässern, Intrusionen, Korrosionskolken und natürlichen Ablagerungen von Blockschutt und Höhlenlehm,
 5. der Ursprünglichkeit und der Abwesenheit menschlicher Beeinträchtigung und höhlentechnischer Ausbauten,
 6. der strukturellen und standörtlichen Vielfalt des Bergmassives des Bielsteins und der bodeaufwärts anschließenden Hänge als Voraussetzung für das Vorkommen eines vielgestaltigen oberirdischen Standort- und Lebensraummosaiks mit offenen und beschatteten Kalk- und Silikatfelsen, Blockschuttbereichen, Halbtrockenrasen, Gebüschern sowie Wald- und Grünlandbeständen,
 7. der Kalkmager- und Halbtrockenrasen sowie Kalkfelsfluren als Teil der im Elbingeröder Kalkkomplex für Sachsen-Anhalt einmaligen submontanen Vegetationseinheiten offener Kalkstandorte und als Voraussetzung für das Vorkommen seltener und teilweise landesweit auf das Kalkgebiet oder sogar nur auf den Bielstein beschränkter Moosarten,
 8. der für Sachsen-Anhalt in dieser Form einmaligen Kalkquellstandorte an durchsickerten Schieferwänden einschließlich der dafür nötigen standörtlichen und hydrologischen Voraussetzungen.
- (4) Der Schutzzweck des Bielsteinhöhlengebietes bei Rübeland, das als Vorkommensgebiet zahlreicher LRT und Tierarten nach der FFH-RL wie auch von Vogelarten nach der VSchRL Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ ist, umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere von:
1. natürlichen Lebensräumen und LRT von gemeinschaftlichem Interesse nach Anh. I der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:
 - a) die prioritären LRT:
 - LRT 7220* Kalktuff-Quellen (Cratoneurion),
 - LRT 8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
 - b) die übrigen LRT:
 - LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungstadien (Festuco-Brometalia),
 - LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis*),
 - LRT 8210 Kalkfelsen mit Felspaltvegetation,
 - LRT 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation,
 - LRT 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthon oder des Sedo albi-Veronicion dillenii,
 - LRT 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen,
 2. streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anh. II und IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, Code 1323), Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324),
 3. weiteren streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anh. IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Code 1309), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssoni*, Code 1313), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, Code 1330), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*, Code 1341), Wildkatze (*Felis silvestris*, Code 1363),

4. Arten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Uhu (*Bubo bubo*, Code A215), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338),

5. Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, Code A275), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*, Code A276).

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Soweit nicht in den §§ 5 – 9 und 13 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. sämtliche Höhlen einschließlich ihrer Eingangsbereiche sowie die Felsbildungen zu betreten,
 2. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 3. Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und sonstige Trassen zu errichten,
 4. ortsfeste Zäune oder andere ortsfeste Einfriedungen zu errichten, soweit sie nicht Zwecken der Gefahrenabwehr dienen,

5. Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
6. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen,
7. Gestalt oder Erscheinung der Höhlen oder ihrer Teilbereiche zu zerstören oder zu verändern oder Gesteinsgebilde oder Teile von ihnen innerhalb der Höhlen zu beschädigen oder zu entnehmen,
8. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen,
9. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie anderen Baumkulturen in Schnellumtriebsverfahren,
10. Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume oder Feuchtbiotope zu zerstören, erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
11. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren,
12. Kraftfahrzeuge aller Art mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen zu benutzen. Reiten und Radfahren sind außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Wege verboten.
13. Feuer anzufachen, zu lärmern oder Zelte aufzustellen,
14. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern im Gebiet vorzunehmen,
15. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes im Sinne des § 6 dieser Verordnung handelt,
16. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
17. wild lebenden Tieren insbesondere von autochthonen Arten der Höhlenfauna nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der

Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

18. die in § 3 Abs. 4 genannten LRT sowie die Lebensräume der in § 3 Abs. 4 genannten Arten zu zerstören, zu beschädigen oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zwingend erforderlich sind und der Oberen Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug unverzüglich mitgeteilt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4. Maßnahmen der Verkehrssicherung, die erhebliche Beeinträchtigungen des in der Karte zur Verordnung dargestellten Vorkommens des prioritären LRT 7220* Kalktuff-Quellen nach sich ziehen können, sind vorher mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (2) Folgende Handlungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
1. Handlungen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
 2. die in dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen: § 7 Landwirtschaftliche Nutzung, § 8 Forstwirtschaftliche Nutzung, § 9 Jagd und § 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
 4. das Betreten und Befahren des Gebietes

a) durch die Naturschutz-, Bergbau-, Landwirtschafts-, Forst- und Jagdbehörden, die Mitarbeiter der Stadt- und Straßenbauverwaltungen sowie deren Beauftragte,

b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde

zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

5. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde,
6. die Nutzung, die ordnungsgemäße Unterhaltung, die Erneuerung und der Rückbau der von der Fels-Werke GmbH betriebenen Fördertrasse sowie weiterer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender baulicher, wasserwirtschaftlicher und Energieanlagen,
7. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die im Sinne der FFH-RL der Verwaltung des Gebietes dienen, diese sind jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der Oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,
8. Untersuchungen und Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen, nach vorheriger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde,
9. Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre nach vorheriger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde,
10. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet ausschließlich zu Fuß und auf öffentlichen Wegen stattfinden, unter vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.

§ 7

Landwirtschaftliche Nutzung

Auf den bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen und unterfällt nicht den unter § 4 genannten Verboten, soweit dadurch der gegenwärtige Erhal-

tungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 11 bleibt unberührt:

1. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1, 6) und des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG, vom 06. Februar 2012, BGBl. I S. 148),
2. bei einer Begrenzung der Düngung mit mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf jährlich maximal 60 kg N/ha im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im Naturschutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche,
3. ohne das Lagern von mineralischen und synthetischen Düngemitteln und ohne das Ausbringen oder Lagern von Gülle, Klärschlamm, industriellen Rückständen oder sonstigen Stoffen,
4. ohne die Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Flurgehölzen oder Wald, ausgenommen Pflegeschnitte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
5. ohne Umwandlung von Grünland in Acker, Grünlandumbruch zur Neuansaat sowie umbruchlose Narbenerneuerung (auch zur Neuansaat von Grünland),
6. unter Einhaltung eines zeitlichen Mindestabstandes zwischen zwei Nutzungen von mindestens sechs Wochen,
7. bei Bewirtschaftung der in der Karte zur Verordnung dargestellten Flächen mit Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (LRT 6210) wie unter Nr. 1. – 6., jedoch zusätzlich unter Ausschluss jeglicher Düngung, ohne Nach- oder Einsaat, ohne Zufütterung und ohne Pferchung von Weidetieren,
8. bei Bewirtschaftung der in der Karte zur Verordnung dargestellten Flächen mit Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) wie unter Nr. 1. – 6., jedoch zusätzlich grundsätzlich ohne Düngung. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt eine Erlaubnis zur Ausbringung entzugsergänzender Düngung, wenn die Versorgungsstufe B unterschritten wird. Eine Stickstoffdüngung ist außer bei Einsatz von Stallmist auch dann nicht zulässig. Eine Pferchung von Weidetieren und Nach- oder Einsaat sind nicht zulässig.

9. Die Regelungen der Nrn. 1 – 6 und 8 gelten nicht für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, wenn jährlich nicht mehr als zwei Nutzungen erfolgen und keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

§ 8

Forstwirtschaftliche Nutzung

- (1) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (RdErl. des MRLU vom 1.9.1997-706-0501, MBL. LSA Nr. 51/1997, S.1871 ff.) ist unter folgenden Maßgaben zugelassen und unterfällt nicht den unter § 4 genannten Verboten, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 11 bleibt unberührt:
 1. ohne Einbringung nicht gebietsheimischer oder nicht standortgerechter Gehölzarten mit Ausnahme der Europäischen Lärche,
 2. unter freiwilliger Überführung der Nadelholzforste in Laubmischwälder mit einheimischen und standortgerechten Baumarten. Dabei ist der Vorrang der natürlichen Verjüngung vor künstlicher Verjüngung zu beachten.
 3. ohne die Anwendung jeglicher Düngemittel, sowie von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1, 6) und des PflSchG,
 4. grundsätzlich ohne Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen, soweit dabei eine Anzahl von fünf entsprechenden Bäumen pro Hektar nicht erhalten bleibt,
 5. ohne Entnahme von stehendem und liegendem Totholz mit Ausnahme von Maßnahmen der Verkehrssicherung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften,
 6. unter Beschränkung der Einschlag-, Rücke- und Abfuhrarbeiten auf die Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres. Holzpolter sind vor Abfuhr oder Hacken stets auf Wildkatzenwürfe zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Aufzucht zu schonen.
- (2) Eine Erstaufforstung im Bereich der in der Karte dargestellten Flächen mit Vorkommen der LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ist nicht zulässig.

**§ 9
Jagd**

Die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Jagd ist unter folgenden Maßgaben zugelassen und unterfällt nicht den unter § 4 genannten Verboten, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 11 bleibt unberührt:

1. auf Dachs, Fuchs, Schalenwild, Steinmarder, jagdbare nichtheimische oder invasive Tierarten und wildernde Hunde, jedoch ohne die Jagd auf Vögel. Die Jagd auf wildernde Hauskatzen ist zulässig, jedoch nicht auf wildfarbene Katzen.
2. ohne Wildäcker anzulegen und ohne die Anlage von Futterstellen, Kurrungen und Salzlecken innerhalb von Flächen mit LRT nach Anh. I der FFH-RL und innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA,
3. ohne den Einsatz von Totschlagfallen.
4. Die Errichtung weiterer dauerhafter jagdlicher Einrichtungen bedarf der Erlaubnis durch die Obere Naturschutzbehörde. Für das zeitweilige Aufstellen mobiler jagdlicher Einrichtungen ist eine entsprechende vorherige Anzeige erforderlich.

**§ 10
Erlaubnis**

(1) Die Obere Naturschutzbehörde erteilt im Einzelfall für folgende gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen eine Erlaubnis, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:

1. das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen zu befahren oder darauf zu reiten,
2. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern im Gebiet vorzunehmen, soweit sie nicht bereits gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 10 dieser Verordnung anzeigepflichtig sind,
3. die Betretung der Höhlen tagsüber von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang in der Zeit vom 21. April bis zum 30. September eines jeden Jahres. Rauchen sowie der Einsatz olfaktorischer Medien sind jedoch innerhalb der Höhlen generell unzulässig.

4. innerhalb der Höhlen Film- und Fotoarbeiten auszuüben,
5. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen,
6. Gehölzpflanzungen bzw. –nachpflanzungen unter Verwendung von gebiets-eigenem Saat- und Pflanzgut,
7. Bänke und Schutzhütten aufzustellen,
8. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren, soweit Belange des Tourismus und der Erholung betroffen sind.

(2) Erlaubnisse nach den §§ 7 bis 9 und 10 Abs. 1 werden auf Antrag erteilt. Sie sind mindestens vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme oder Untersuchung unter Angabe von deren Art, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

**§ 11
Anordnungen, Wiederherstellung**

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Abs. 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert, so ist durch die Untere Naturschutzbehörde die Einstellung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Die Wiederherstellung ist von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nach vorheriger Anzeige durch die Untere Naturschutzbehörde zu dulden.
- (4) Anstelle der Unteren Naturschutzbehörde kann auch die Obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

**§ 12
Befreiungen**

(1) Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Natur-

schutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Soweit Erhaltungs- und Schutzziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.

§ 13

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Naturschutzbehörden oder die Fachbehörde für Naturschutz durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen abgestimmte Untersuchungen, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im Naturschutzgebiet sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken sind von den Verboten nach § 4 und §§ 7 bis 9 dieser Verordnung freigestellt und von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Management- oder Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.

§ 14

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:
1. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
 - b) wer eine nach den §§ 6 bis 10 und 12 dieser Verordnung anzeige-, erlaubnis- oder befreiungspflichtige Handlung vornimmt, ohne das erforderliche Einverständnis zu besitzen,
 2. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer entgegen § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Halle (Saale), den 16. 7. 2012



Pleye
Präsident

*) Die Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bielsteinhöhlengebiet bei Rübeland“ ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Euroglas GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung einer DeNox-Anlage – Abgasreinigungsanlage einschließlich Lagerbehälter für Ammoniakwasser in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde

Die Euroglas GmbH in 39340 Haldensleben beantragte mit Bauantrag vom 05.06.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die Baugenehmigung Errichtung einer

DeNox-Anlage – Abgasreinigungsanlage einschließlich Lagerbehälter für Ammoniakwasser

auf dem Grundstück in **39340 Haldensleben**,
Gemarkung: **Haldensleben**
Flur: **33**
Flurstücke: **2177**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung
Bezirksschornsteinfegermeister für den
Kehrbezirk Halle Nr. 10**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Halle Nr. 10** für eine Bestellung zum 1. November 2012 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.08.2012 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. September 2012** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung
Bezirksschornsteinfegermeister für den
Kehrbezirk Halle Nr. 14**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Halle Nr. 14** für eine Bestellung zum 1. November 2012 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.08.2012 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. September 2012** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung
Bezirksschornsteinfegermeister für den
Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 01**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 01** für eine Bestellung zum 1. November 2012 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.08.2012 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Aus-

schreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. September 2012** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung
Bezirksschornsteinfegermeister für den
Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 13**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 13** für eine Bestellung zum 1. November 2012 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.08.2012 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. September 2012** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung
Bezirksschornsteinfegermeister für den
Kehrbezirk Harzkreis Nr. 16**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 16** für eine Bestellung zum 1. November 2012 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.08.2012 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. September 2012** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Verkehrswesen
über die
Genehmigungsänderung und Neufassung der
Genehmigung für den Sonderlandeplatz Zerbst
(Auszug zur Veröffentlichung)
Az.: 307.5.130311/11-06/40**

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 01. August 2012 wurde die unter dem 31. August 2000 in Gestalt der berichtigten Form vom 21. Dezember 2000 erteilte, am 31. Januar 2005 geänderte und am 29. April 2009 geänderte und neugefasste Genehmigung des

**Luftsportvereins Zerbst e.V.
Breite 38
39261 Zerbst**

zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes auf dem ehemaligen Militärflugplatz Zerbst gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Zerbst
2. Lage 1,8 NM (3,33 km) nordöstlich der Stadt Zerbst Landkreis Anhalt-Bitterfeld
3. Bezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 52° 00,05' N
(WGS 84) 12° 08,95' E
 - b) Höhe über NN: 266 ft (81,00 m)
4. Betriebsflächen
 - 4.1 Befestigte Start- und Landebahn für motorgetriebene Luftfahrzeuge
 - a) Richtung: 070°/250° rechtweisend
 - b) Länge: 750 m
 - c) Breite: 30 m
 - d) Belag: Beton
 - e) Zulässiges
Höchstgewicht: 5700 kg
 - f) Klassifizierung
(Bezugscode): 1B gemäß Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 6.11.2001 (NfL I-327/01)
 - 4.2 Unbefestigte Start- und Landebahn für motorgetriebene Luftfahrzeuge
 - a) Richtung: 070°/250° rechtweisend
 - b) Länge: 750 m
 - c) Breite: 50 m
 - d) Belag: Gras
 - e) Zulässiges
Höchstgewicht: 2000 kg und AN-2

- f) Klassifizierung
(Bezugscode): 1B gemäß Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 6.11.2001 (NfL I-327/01)

II. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Flugzeuge bis 5700 kg
2. Hubschrauber
3. Reisemotorsegler
4. Segelflugzeuge mit und ohne Hilfsantrieb
5. Luftsportgeräte
6. Bemannte Freiballone
7. Hängegleiter
8. Flugmodelle
9. Luftschiffe
10. Andere Luftfahrzeuge nach vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR)

III. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient dem Verkehr und Betrieb mit den unter II. genannten Luftfahrzeugen des Platzhalters sowie Dritter mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR).

IV. Bauschutzbereich

Ein Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz wird nicht bestimmt.

V. Einfriedung

Entlang der südlich angrenzenden Landesstraße L 57 ist der Landeplatz so einzufrieden, dass das Betreten durch Unbefugte verhindert wird. Im Übrigen wird von der Verpflichtung den Landeplatz einzufrieden befreit, soweit der Platzhalter Verbotsschilder gemäß § 46 Abs. 2 LuftVZO aufstellt.

VI. Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 256.000,- Euro für Personen- und von 500.000,- Euro für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronische Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Halle (Saale) den 01.08.2012

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land
Sachsen-Anhalt (UVPG LSA)
i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum
Vorhaben „Ausbau der Kreisstraße 1366
Ortsdurchfahrt Neuplatendorf“, Landkreis Harz**

Der Vorhabenträger, der Landkreis Harz, das Amt für Kreisstraßen, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen: Ausbau der Kreisstraße 1366 in der Ortsdurchfahrt Neuplatendorf.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) zum Vorhaben
„Teilneubau der Ferngasleitung 104.02 im Raum
Halle-Trotha“, Stadt Halle (Saale) und
Landkreis Saalekreis**

Der Vorhabenträger, ONTRAS VNG – Gastransport GmbH Leipzig, beabsichtigt folgende Baumaßnahme

durchzuführen: Teilneubau der Ferngasleitung 104.02 im Raum Halle-Trotha.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Energiepark Zorbau II Unternehmungsgesellschaft mbH in 80992 München auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Vergärungsanlage für organische Abfälle zur Erzeugung und Einspeisung von Biogas in 06686 Stadt Lützen, Ortschaft Zorbau, Burgenlandkreis**

Die Firma Energiepark Zorbau II Unternehmungsgesellschaft mbH in 80992 München beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Vergärungsanlage für organische Abfälle
zur Erzeugung und Einspeisung von Biogas mit einer
Verarbeitungskapazität von 248 Tonnen organischer
Abfälle je Tag
und einer Biogaserzeugungskapazität von
11.164 Tonnen je Jahr**

(Anlage nach Nr. 8.6 Spalte 1 in Verbindung mit Nr. 1. 5 b) bb) und 9.1 b) jeweils Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06686 Stadt Lützen,
Ortschaft Zorbau**

Gemarkung: **Zorbau**
Flur: **5**
Flurstück: **253**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.08.2012 bis einschließlich 21.09.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Lützen

Bauamt
2. Obergeschoss Zimmer 2.18
Markt 1
06686 Lützen

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)
Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.08.2012 bis einschließlich 05.10.2012

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin vom **13.11.2012 - 15.11.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Lützen
Sitzungssaal
Markt 1
06886 Lützen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des An-

tragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Novelis Deutschland GmbH in
06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Annahme,
Lagerung, Aufbereitung, Schmelzen und Gießen
von Schrotten aus Aluminium und legiertem
Aluminium mit einer Schmelzkapazität von
500.000 t je Jahr in 06469 Stadt Seeland,
OT Nachterstedt, Salzlandkreis**

Die Novelis Deutschland GmbH in 06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung,
Schmelzen und Gießen von Schrotten
aus Aluminium und legiertem Aluminium
mit einer Schmelzkapazität von 500.000 t je Jahr**

(Anlage nach Nr. 3.4 und Nr. 3.8, Spalte 1, und 8.9 b) und 8.11 b) bb) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06469 Stadt Seeland,
OT Nachterstedt,
Gaterslebener Straße 1**

Gemarkung: **Gatersleben,**
Flur: **6,**
Flurstück: **45/72.**

Das Vorhaben wurde am **15.06.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von
Lösungselastomeren in 06258 Schkopau,
Saalekreis**

Die Firma Styron Deutschland GmbH in 06258 Leuna beantragte mit Schreiben vom 03.08.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von
Lösungselastomeren;**

hier: Versuchsstand zur kampagnenweisen Testung neuer Initiatoren und Katalysatoren

(Anlage nach Nr. 4.1 i) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06258 Schkopau**
Gemarkung: **Schkopau**
Flur: **4**
Flurstücke: **206, 207, 210.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma DOMO Caproleuna GmbH
in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur Cumol-/ Phenolsynthese in 06237 Leuna,
Saalekreis**

Die Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Cumol-/ Phenolsynthese; hier:

**Erhöhung der Lagerkapazität
an Propen um 6.000 m³ durch Errichtung und Betrieb
neuer Lagertanks sowie Umbau der bestehenden
Propen-Kesselwagenentladung zu einer
kombinierten Ver- und Entladeanlage**

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 i.V.m. Nr. 9.35 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06237 Leuna**
Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2**
Flurstücke: **101 und 140.**

Das Vorhaben wurde am **15.06.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 23.08.2012 nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Biomethananlage Kroppenstedt GmbH & Co. KG
in 80339 München auf Erteilung einer Genehmigung
nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Biomethananlage mit Gasaufbereitung
und Biogaslager in 39397 Kroppenstedt,
Landkreis Börde**

Die Biomethananlage Kroppenstedt GmbH & Co. KG in 80339 München beantragte mit Schreiben vom 17.01.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Biogasanlage mit
Gasaufbereitung und Biogaslager**

auf dem Grundstück in **39397 Kroppenstedt**
Gemarkung: **Kroppenstedt**
Flur: **5**
Flurstücke: **900, 898, 103/2, 895, 501/110**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der CS Service GmbH & Co KG in
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung
von Metallen durch ein elektrolytisches oder
chemisches Verfahren in 06766 Bitterfeld-Wolfen
OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die CS Service GmbH & Co KG in 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Oberflächenbehandlung
von Metallen durch ein elektrolytisches oder
chemisches Verfahren**

- hier: - **Erhöhung des Wirkbadvolumens von 32 m³
auf 40 m³**
- **Aufstellung von zwei Stapelbehältern mit je 3 m³ Volumen im Chemieraum**
 - **Aufstellung eines Schwerlastregals im Chemikalienlager**
 - **Aufstellung eines Chemiecontainers im Außenbereich**

(Anlage nach Nr. 3.10 Spalte 1, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen
OT Thalheim,**

Gemarkung: **Thalheim**
Flur: **4**
Flurstücke: **693, 698, 705**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Kemna Bau Andreae GmbH & Co. KG
in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb
eines Steinbruchs in 38899 Hasselfelde,
Landkreis Harz**

Die Kemna Bau Andreae GmbH & Co. KG in 38667 Bad Harzburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zum Betrieb eines

**Steinbruchs mit einer Abbaufäche
von ca. 19,5 Hektar**

(Anlage nach Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **38899 Hasselfelde**
Gemarkung: **Hasselfelde,**
Flur: **16,**
Flurstücke: **19, 34, 35.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2013 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.08.2012 bis einschließlich 24.09.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Oberharz am Brocken OT Hasselfelde

Bauamt
Nordhäuser Str. 2
38899 Hasselfelde

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein/Südharz

Bauamt
Ilgerstr. 23
99768 Harztor

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.08.2012 bis einschließlich 08.10.2012

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **05.12.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Hotel Hagenmühle
Saal
Hagenstr. 6
38899 Hasselfelde**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 des
Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Lingenau“,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, hat mit Datum vom 16.12.2002 das Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Lingenau“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611/2-BT1112 mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 875 ha angeordnet. Mit der Änderungsanordnung Nr. II vom 26.08.2010 beträgt das Verfahrensgebiet nun ca. 900 ha. Mit Bericht vom 16.07.2012 (Az.:23.3-61130-BT1112) beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Lingenau“, Gemarkungen Lingenau Flur 2, Fluren 3tlw., 4tlw., 6tlw., 7tlw., u. 9tlw.; Salzfurkapelle Flur 2tlw.; Thurland Fluren 1tlw., 3tlw., 4tlw. und 5; Tornau vor der Heide Fluren 1tlw., 2tlw und Hinsdorf Flur 1tlw.

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so

dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70, als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Integration, Aussiedler, 2. SED-UnBerG
zur Ausschreibung
von Fördermitteln nach der Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen zur Integration
von Spätaussiedlern und Ausländern
durch das Land Sachsen-Anhalt für das
Haushaltsjahr 2013**

Das Landesverwaltungsamt hat die Aufgabe, ergänzend zu den gesetzlichen Integrationsangeboten (Integrationskurse, Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Jugendmigrationsdienste, Beratungsstellen nach dem Landesaufnahmegesetz) sowie Förderungen des Bundes und der EU Projekte zur sozialen und gesellschaftlichen Integration von jugendlichen und erwachsenen Zuwanderinnen und Zuwanderern mit dauerhafter Bleibeperspektive zu fördern.

Für das Jahr 2013 ist daher wieder die Förderung von gemeinwesenorientierten Integrationsprojekten nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern durch das Land Sachsen-Anhalt (Integrationsrichtlinie) geplant.

Die Integrationsrichtlinie sowie die benötigten Antragsformulare stehen unter www.sachsen-anhalt.de zum download zur Verfügung.

Gefördert werden sollen Jugendprojekte und altersunabhängige Projekte mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren.

Die Antragsteller werden aufgefordert, ihren Antrag an das

**Landesverwaltungsamt
Referat 505
Postfach 200256
06603 Halle (Saale)**

zu richten.

1 Allgemeines

Die nach der Integrationsrichtlinie geförderten Projekte sollen auf kommunaler Ebene im Wohnumfeld, d. h. dort wo alltägliche Kontaktmöglichkeiten zwischen Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie der Aufnahmegesellschaft bestehen, ansetzen.

Die als Starthilfe für die Initiierung nachhaltiger Projekte gedachte Förderung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Aufbau von Kontakten zwischen Einheimischen und Zuwanderern, insbesondere im Hinblick auf eine Akzeptanzsteigerung bei der einheimischen Bevölkerung sowie der Verhinderung von Fremdenfeindlichkeit;
- Heranführung an die örtlichen Einrichtungen und Angebote (zum Beispiel Sport- und andere Vereine, Volkshochschulen, Jugendclubs, Mehrgenerationenhäuser);
- Stabilisierung der Persönlichkeit als Prävention gegen Alkoholmissbrauch, Drogen und Kriminalität;
- Aktivierung und Verfestigung der Selbsthilfekräfte der Zuwanderer sowie die Stärkung ihrer Potenziale und Kompetenzen;
- Interkulturelle Öffnung und Förderung der interkulturellen Kompetenz bei Zuwanderern und Aufnahmegesellschaft.

Bevorzugt gefördert werden Projekte, die aus einem kommunalen Netzwerk für Integration entstanden sind. Dem Förderantrag ist eine Stellungnahme der örtlich zuständigen kommunalen Koordinierungsstelle für Integration beizufügen.

Förderfähige Zuwendungsempfänger sind regelmäßig juristische Personen mit Sitz in Sachsen-Anhalt wie zum Beispiel auf dem Gebiet der Integrationsarbeit tätige Vereine und Verbände, Migrantenselbstorganisationen oder Kirchen. Ausnahmsweise können auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen eine Zuwendung erhalten, soweit diese einen Finanzverantwortlichen bestellen.

2 Thematische Schwerpunkte der Förderung 2013

Von besonderem Interesse sind kleinteilige Projekte, insbesondere von Migrantenselbstorganisationen, die zur Erreichung der Zielgruppen die vor Ort vorhandene gemeinwesenorientierte Infrastruktur wie zum Beispiel in Mehrgenerationenhäusern, Gemeindezentren oder Jugendzentren und damit deren Synergieeffekte nutzen. Hierdurch können insbesondere in der Anlaufphase Kosten optimiert werden und die Nachhaltigkeit eines Angebots nach der Projektförderung des Landes gewährleistet werden.

3 Weitere Einzelheiten zur Antragstellung

Projektanträge sind bis zum 31. Oktober 2012 unter der vorgenannten Anschrift des Landesverwaltungsamtes einzureichen.

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung mit einem Förderrahmen von bis zu 85 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie einem jährlichen Förderrhöchstbetrag von 50.000 € gewährt. Der Eigenanteil

kann durch Eigen- oder Drittmittel abgedeckt werden. Es besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen.

Für nähere Informationen stehen die als Download bereitgestellte Integrationsrichtlinie sowie eine Handreichung zur Antragstellung zur Verfügung.

Der Beginn von neuen Projekten ist aus organisatorischen Gründen nicht vor dem 01. April 2013 möglich. Ausgenommen sind bereits in den Vorjahren begonnene, laufende Projekte.

Die vorgelegten Konzepte werden vom Landesverwaltungsamt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kommunalen Koordinierungsstellen für Integration bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung werden geeignete Projekte in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt ausgewählt.

Die Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dessau-Roßlau, 15. August 2012

**Stellenausschreibungen
des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stellen zu besetzen:

befristet bis zum 31.12.2019, Vollzeit:

- **ein/e Sachbearbeiter/-in** Wasserentgelt
- **ein/e Mitarbeiter/-in** Wasserentgelt

im Referat 404 „Wasser“;

befristet bis zum 31.12.2015, Vollzeit

- **ein/e Sachbearbeiter/-in**
Öffentlicher Nahverkehr (ÖPNV), Verkehrsfor-
schung und Straßenbahninfrastruktur

im Referat 307 „Verkehrswesen“.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link.

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntgabe
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten
Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bezogen auf das Vorhaben „Errichtung und Be-
trieb einer Bahnverladung im Westen des Berg-
werksfeldes Nr. III-A-g-288/90/258, 259, Löbejün“**

Die SH Natursteine GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 18.06.2012 die Zulassung des Sonderbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG

für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Bahnverladung im Westen des Bergwerksfeldes Nr. III-A-g-288/90/258, 259 Löbejün“.

Dieser Sonderbetriebsplan beinhaltet, die vorhandene Zugverladung von der derzeitigen Stelle („Altbahnhof“ Löbejün mit benachbarter Wohnbebauung) an den westlichen Randbereich des Bergwerkseigentums zu verlagern, an dem keinerlei Wohnbebauung im Nahbereich vorhanden ist. Die Verladung selbst wird mittels Radlader auf Schüttwaggonen erfolgen. Zuvor wird das Schüttgut aus dem Tagebau mittels LKW antransportiert und dort vor der Verladung auf einer etwa 1,5 ha großen Lagerfläche zwischengelagert.

Der Tatbestand des geplanten Vorhabens erfordert gem. § 1 Nr. 5 UVP-V Bergbau eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe § 3c UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten – in 06118 Halle (Saale), Köthener Straße 38, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten
Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bezogen auf das Vorhaben „Errichtung und Betrieb
der Gleisanlagen 6b und 7a und der
Weiche 7 im ehemaligen Steinbruch 1
der Solvay Chemicals GmbH,
Werk Bernburg“**

Die Solvay Chemicals GmbH beantragte mit Schreiben vom 13.10.2010 die Zulassung des Sonderbetriebsplanes vom 30.09.2010 gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG für das Vorhaben „E-Bahn für den Kalksteintagebau Bernburg-Süd“ vor.

Dieser Sonderbetriebsplan beinhaltet im Wesentlichen den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der E-Bahn, die Errichtung der Gleise 7a und 6b, die Weiche W 7 sowie den Neubau des Bahnübergangs „Am Felsenkeller“.

Der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der E-Bahn ist nicht UVP-pflichtig. Für den Bahnübergang „Am Felsenkeller“ wurde bereits im September 2003 eine UVP und ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die Errichtung der Gleise 7a (35 m), 6b (110 m) und der Weiche W 7 erfordert gem. § 1 Nr. 5 UVP-V Bergbau eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe § 3c UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten – in 06118 Halle (Saale), Köthener Straße 38, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die nächste
Sitzung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

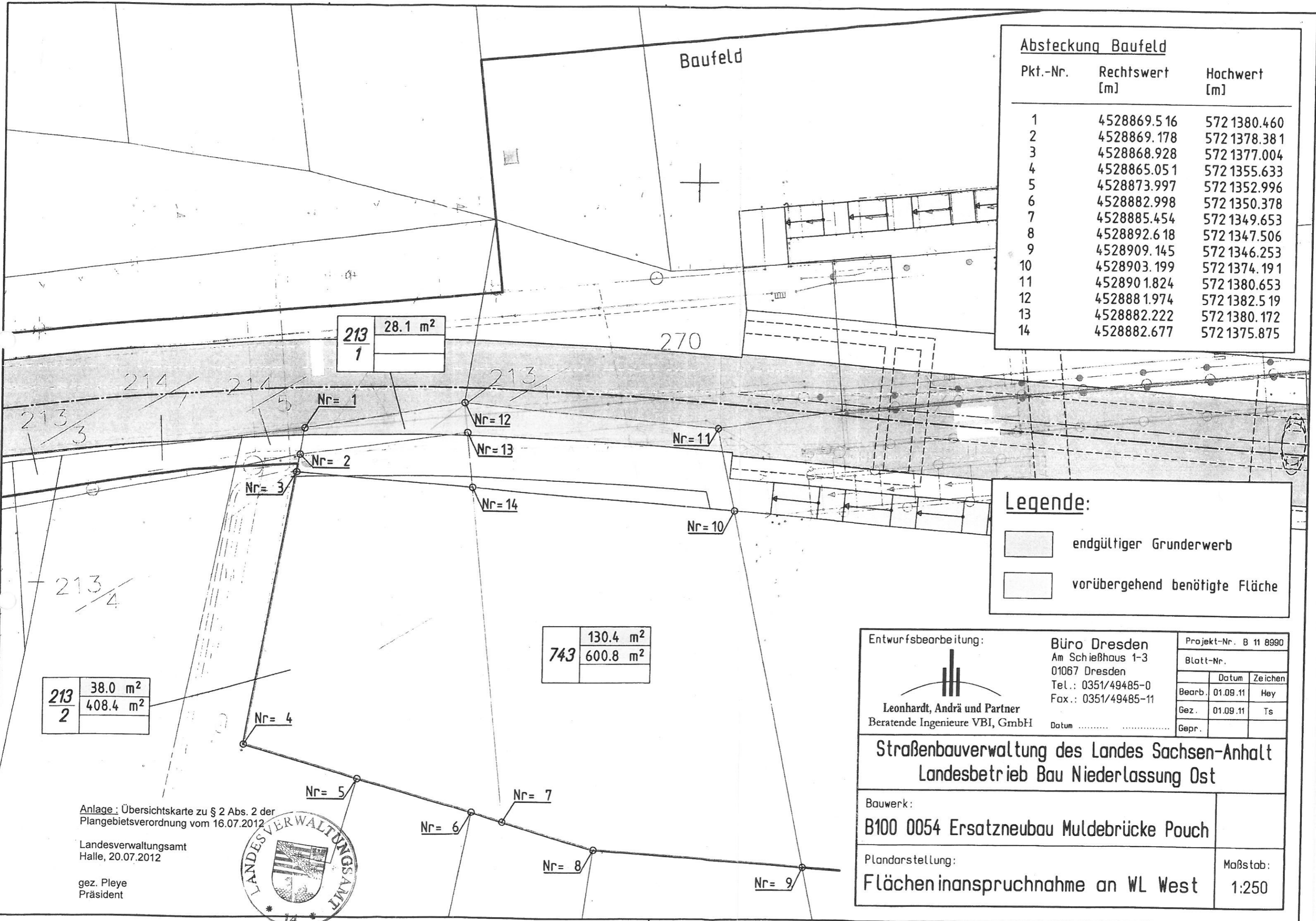
Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 19.09.2012 um 16:30 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung der Regionalversammlung
am 19.09.2012**

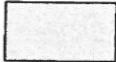
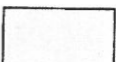
I. Öffentliche Sitzung


- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung

- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.06.2012
- TOP 4 Nachtragshaushalt 2012
- TOP 5 Nachwahl eines Mitgliedes für den Regionalausschuss
- TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
- Gez.: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender



Absteckung Baufeld		
Pkt.-Nr.	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
1	4528869.516	5721380.460
2	4528869.178	5721378.381
3	4528868.928	5721377.004
4	4528865.051	5721355.633
5	4528873.997	5721352.996
6	4528882.998	5721350.378
7	4528885.454	5721349.653
8	4528892.618	5721347.506
9	4528909.145	5721346.253
10	4528903.199	5721374.191
11	4528901.824	5721380.653
12	4528881.974	5721382.519
13	4528882.222	5721380.172
14	4528882.677	5721375.875

Legende:	
	endgültiger Grunderwerb
	vorübergehend benötigte Fläche

Entwurfsbearbeitung:	Büro Dresden Am Schießhaus 1-3 01067 Dresden Tel.: 0351/49485-0 Fax.: 0351/49485-11	Projekt-Nr. B 11 8990
	Leonhardt, Andrä und Partner Beratende Ingenieure VBI, GmbH	Blatt-Nr.
	Datum	Datum Zeichen
		Bearb. 01.09.11 Hey
		Gez. 01.09.11 Ts
		Gepr.
Strassenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt Landesbetrieb Bau Niederlassung Ost		
Bauwerk:	B100 0054 Ersatzneubau Muldebrücke Pouch	
Plandarstellung:	Flächeninanspruchnahme an WL West	Maßstab: 1:250

213	28.1 m ²
1	

743	130.4 m ²
	600.8 m ²

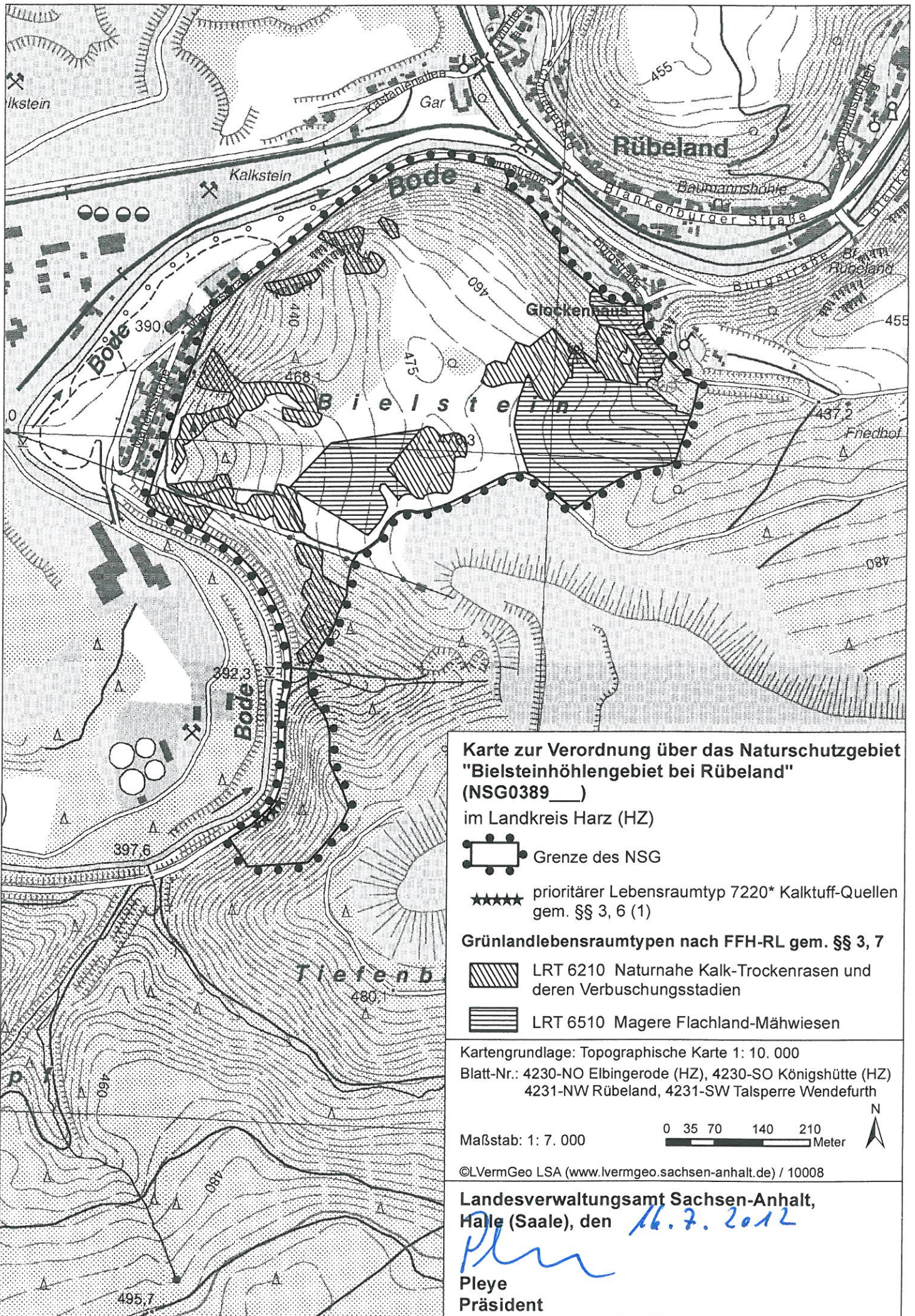
213	38.0 m ²
2	408.4 m ²

Anlage: Übersichtskarte zu § 2 Abs. 2 der Plangebietsverordnung vom 16.07.2012

Landesverwaltungsamt
Halle, 20.07.2012

gez. Pleye
Präsident





Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bielsteinhöhlegebiet bei Rübeland" (NSG0389__)

im Landkreis Harz (HZ)

Grenze des NSG

prioritärer Lebensraumtyp 7220* Kalktuff-Quellen gem. §§ 3, 6 (1)

Grünlandlebensraumtypen nach FFH-RL gem. §§ 3, 7

LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 10. 000
 Blatt-Nr.: 4230-NO Elbingerode (HZ), 4230-SO Königshütte (HZ)
 4231-NW Rübeland, 4231-SW Talsperre Wendefurth

Maßstab: 1: 7. 000

©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
 Halle (Saale), den *16.7.2012*

Pleye
 Präsident